



HESSISCHER LANDTAG

30. 01. 2017

Hinweis

zu Drucksache 19/3479

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Der Gesetzentwurf wurde zurückgezogen.

Wiesbaden, 30. Januar 2017

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2016

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

A. Problem

Der Hessische Rechnungshof hat bei seiner überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (Kommunalbericht 2015) an verschiedenen Stellen festgestellt, dass es bei der Mehrzahl der Kommunen an einer ausreichenden Berücksichtigung möglicher Folgekosten für Investitionen mangelt. So hatte keine von den 13 in der 178. Vergleichenden Prüfung untersuchten Städten die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Folgekosten vollumfänglich geplant. Somit entstanden in 76 % der Einrichtungen Kostenüberschreitungen. Auch von den 114 Investitionsmaßnahmen, die in der 179. Vergleichenden Prüfung zum Baumanagement untersucht wurden, fehlte bei 90 Projekten eine systematische und konsequente Berechnung aller projektbezogenen Folgekosten.

B. Lösung

Der Hessische Rechnungshof schlägt daher eine Präzisierung des § 12 Abs. 1 GemHVO vor, um eine vollumfängliche Investitionsrechnung sicherzustellen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung mit der Folge weiterer unvorhergesehener Kostenüberschreitungen für kommunale Haushalte.

E. Finanzielle Auswirkungen

Es werden mögliche Einsparpotenziale im Rahmen der Investitionstätigkeit für die Kommunen erschlossen. Auf den Landeshaushalt hat das Gesetz keine Auswirkungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bevor finanzwirksame Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dabei sollen anerkannte Investitionsrechnungsverfahren zum Einsatz kommen und insbesondere bei langlebigen Investitionsgütern dem Lebenszyklusgedanken Rechnung getragen werden."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Durch die Neuregelung wird die Vorschrift zur Durchführung eines vollumfänglichen Wirtschaftlichkeitsvergleichs von einer Soll-Vorschrift zu einer Pflichtvorschrift, die verlangt, dass jede finanzwirksame Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde entsprechend geprüft wird. Auf diese Weise wird bei den Entscheidungen der kommunalen Mandatsträger die Transparenz sowohl für die Mandatsträger als auch für die Öffentlichkeit erhöht. Die weitere Klarstellung in S. 2 stellt sicher, dass anerkannte Regeln der Investitionsrechnung zum Einsatz kommen und der Lebenszyklusgedanke bei Investitionen der Kommunen verankert wird.

Wiesbaden, 14. Juni 2016

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch